

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 372 Erteilung einer Buchmacherskonzession (Charlotte Wessig). S. 237  
373 Ausscheiden einer Buchmachergehilfin (Charlotte Wessig). S. 237  
374 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Karl Henkelhausen). S. 237

**Wirtschaft und Verkehr**

- 375 Kraftloserklärung eines Genehmigungsauszeuges für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Josef Osten, Mönchengladbach). S. 237

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

- 376 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Burg an der Wupper. S. 239

- 377 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971 und der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971. S. 238  
378 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. S. 240  
379 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest; Sperrbezirk Stadtteil Bötzlöh der Stadt Viersen. S. 240  
380 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung). S. 241  
381 Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Düsseldorf-Mettmann über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung). S. 242  
382 Erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Wesel vom 16. 6. 1970 (StraßenVO). S. 244  
383 Öffentliche Zustellung (Jürgen Blumenthal). S. 247  
384 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Alma Enters, Johann Wannhoff). S. 247  
385 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 247  
386 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 248

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 372 **Erteilung  
einer Buchmacherskonzession**  
(Charlotte Wessig)

Der Regierungspräsident  
21.14 — 51

Düsseldorf, den 11. Mai 1971

Mit Wirkung vom 10. Mai 1971 ist Frau Charlotte Wessig geb. Axmann, wohnhaft in Düsseldorf, Bismarckstraße 60, unter der Zulassungsnummer B 33 die Erlaubnis zum Betrieb einer Buchmachergeschäftsstelle in Duisburg, Salvatorweg 26, erteilt worden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 237

- 373 **Ausscheiden  
einer Buchmachergehilfin**  
(Charlotte Wessig)

Der Regierungspräsident  
21.14 — 51

Düsseldorf, den 7. Mai 1971

Mit Wirkung vom 30. 4. 1971 ist die Buchmachergehilfin Frau Charlotte Wessig geb. Axmann bei dem Buchmacher Herrn Wolfgang Wessig, Geschäftsstelle: Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg 50, ausgeschieden. Die Urkunde Nr. G 49 über die Zu-

lassung als Buchmachergehilfin für Frau Charlotte Wessig wurde von mir eingezogen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 237

- 374 **Vertretung  
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Karl Henkelhausen)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 5. Mai 1971

Gemäß § 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1965 (GV. NW. S. 1113) habe ich Herrn Vermessungsingenieur Karl Henkelhausen, Moers, Haagstraße 4, vom 1. bis 26. Juni 1971 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Herbert Dassow, Moers, Haagstraße 4, bestellt.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 237

**Wirtschaft und Verkehr**

- 375 **Kraftloserklärung  
eines Genehmigungsauszeuges für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Unternehmer Josef Osten, Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident  
53.53 — 06

Düsseldorf, den 12. Mai 1971

Der dem Unternehmer Josef Osten, Mönchengladbach, Neusser Straße 306, am 16. 3. 1967 aus-

gehändigte Auszug aus der Urkunde der bis zum 15. 3. 1971 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen für den Kom. MG — R 850 konnte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von der Genehmigungsbehörde nicht eingezogen werden.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) wird der Genehmigungsauszug für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 237

### C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 376 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr- stunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Burg an der Wupper

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunden in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Burg an der Wupper als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Burg vom 18. Februar 1971 für das Gebiet der Stadt Burg an der Wupper folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrstunde wird mit Ausnahme der stillen Feiertage gemäß Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 5. 1961 (GV. NW. S. 209/SGV. NW. 113), geändert durch Gesetz vom 12. 12. 1967 (GV. NW. S. 250) und Anpassungsgesetz NW. vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) bis 1 Uhr hinausgeschoben.

#### § 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

1. Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
2. für die Nächte zwischen Karnevalssamstag und Karnevalsdienstag,
3. für die Schützen-Sommerfeste in den Nächten von Samstag bis Dienstag,
4. für die Schützen-Winterfeste in der Nacht von Samstag bis Sonntag.

#### § 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

1. Neujahr (vom 1. 1. zum 2. 1.),
2. Maifeiertag vom 30. 4. zum 1. 5. und vom 1. 5. zum 2. 5.

#### § 4

Die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gast-

stättengesetzes vom 4. 8. 1961 (BGBl. I S. 1171) als Übertretung geahndet.

#### § 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Burg an der Wupper, den 26. April 1971

Woltiri

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 238

### 377 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971 und der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971

#### A) Haushaltssatzung 1971

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung (VerbO) für den SVR vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

#### I.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 15 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den SVR vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) hat die Verbandsversammlung des SVR am 10. Dezember 1970 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird im ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme und Ausgabe gleichlautend auf 29 634 140,— DM und im außerordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme und Ausgabe gleichlautend auf 9 215 000,— DM festgesetzt.

#### § 2

Die Verbandsumlage wird auf 1,25 % der auf die Gemeinden innerhalb des Verbandsgebietes entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1971 festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeiträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1971 wird auch für das Rechnungsjahr 1972 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1972 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

#### § 3

Eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 5 400 000,— DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Freizeitzentrum  
Kemnader Ruhrstausee . . . 2 000 000,— DM
  2. Revierpark Nienhausen . . . 1 600 000,— DM
  3. Revierpark Vonderort . . . 1 800 000,— DM
- Summe: 5 400 000,— DM.

Essen, den 10. Dezember 1970

Katzor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sörries

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

## II.

Die nach § 15 Abs. 3 Verbo in Verbindung mit § 88 Abs. 1 GO NW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde — des Innenministers des Landes NW — zu dem im § 4 der Haushaltssatzung beschlossenen Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan ist unter dem 30. April 1971 erteilt.

## III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
<b>1. ordentlicher Haushaltsplan</b>			
0	Allgemeine Verwaltung	725 901	5 818 888
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	1 687 202	8 499 542
7	Öffentliche Einrichtungen	2 083 020	14 632 884
9	Finanzen	25 138 017	682 826
	Summe	<u>29 634 140</u>	<u>29 634 140</u>

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
<b>2. außerordentlicher Haushaltsplan</b>			
7	Öffentliche Einrichtungen	9 215 000	9 215 000
	Summe	<u>9 215 000</u>	<u>9 215 000</u>

## IV.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 15 Abs. 3 Verbo in Verbindung mit § 88 Abs. 3 GO NW

von Montag, dem 24. Mai 1971, bis einschließlich Dienstag, dem 1. Juni 1971,

im Raum 205 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.45 Uhr öffentlich aus.

## B) Erste Nachtragshaushaltssatzung 1971

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung (Verbo) für den SVR vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 90 Abs. 1 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

## I.

Die Verbandsversammlung des SVR hat auf Grund der §§ 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 15 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den SVR vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) am 19. Februar 1971 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	251 000	250 000	29 634 140	29 635 140
die Ausgaben	1 346 000	1 345 000	29 634 140	29 635 140
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	605 000	605 000	9 215 000	9 215 000
die Ausgaben	—	—	9 215 000	9 215 000

## § 2

Der Hebesatz für die Verbandsumlage wird nicht geändert. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

## § 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5 400 000,— DM um 605 000,— DM vermindert und damit auf 4 795 000,— DM festgesetzt. Die verbleibenden Beträge werden nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. Freizeitzentrum Kemnader Ruhrstausee	1 395 000,— DM
2. Revierpark Nienhausen	1 600 000,— DM
3. Revierpark Vonderort	1 800 000,— DM
Summe:	<u>4 795 000,— DM.</u>

Essen, den 19. Februar 1971

Sörries

stellvertr. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wilczok

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

## II.

Die nach § 15 Abs. 3 VerbO in Verbindung mit § 88 Abs. 1 GO NW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde — des Innenministers des Landes NW — zu dem im § 4 der Nachtragshaushaltssatzung beschlossenen Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan ist unter dem 30. April 1971 erteilt.

## III.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 15 Abs. 3 VerbO in Verbindung mit den §§ 90 Abs. 1 und 88 Abs. 3 GO NW

von Montag, dem 24. Mai 1971 bis einschließlich Dienstag, dem 1. Juni 1971,

im Raum 205 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 12. Mai 1971

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Katzor

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 238

## 378 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Die 4. Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer 6. öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, dem 3. Juni 1971, 15 Uhr,  
im Sitzungssaal des Dienstgebäudes  
Essen, Kronprinzenstraße 35,  
zusammen.

Tagesordnung

1. Geschäftliche Angelegenheiten
2. Neuordnung der Verwaltung des Ruhrgebietes
3. Bericht über den Stand des Verfahrens zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Raum Rheinberg/Orsoy/Budberg
4. Verschiedenes.

Essen, den 11. Mai 1971

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Katzor

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 240

379 **Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Hühnerpest  
Sperrbezirk Stadtteil Böttzlöh der Stadt Viersen**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 282 und 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Stadt Viersen folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des Herrn Anton Paulesen, Viersen 1, Omperter Weg 194, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

## § 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

## § 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

## § 4

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Der Stadtteil Böttzlöh der Stadt Viersen.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

## § 5

Das gesamte Geflügel innerhalb des Sperrbezirks unterliegt der Gehöftsperrre. Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Ausstellungen sowie Handel mit Geflügel sind verboten.

## § 6

Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

das in § 4 der Verordnung nicht in den Sperrbezirk fallende Gebiet des gesamten Stadtteils Ompert der Stadt Viersen.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf lebendes Geflügel nicht entfernt werden. Außerdem sind Geflügelausstellungen und der Handel mit Geflügel verboten. Ausnahmen von den Verboten können von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 30. April 1971

Kreis Kempen-Krefeld  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Im Auftrag  
Dr. Morgenschweis  
Ltd. Kreisveterinärdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 240

**380 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von  
Fleischbeschaukonfiskaten  
(Konfiskatbeseitigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 1. November 1940 (RGBl. I S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 27. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 6) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) wird für den Kreis Kempen-Krefeld verordnet:

Begriff der Konfiskate

## § 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum mensch-

lichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile (§§ 32 bis 35 und 47 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen A).

Zuständigkeit

## § 2

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

Sammeln der Konfiskate

## § 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschluss so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

Konfiskatbehälter

## § 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nichtrostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskate dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisord-

nungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

#### Abholen der Konfiskate

##### § 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltliche Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

#### Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

##### § 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. 3. 1961 (BGBl. I S. 143).

#### Gebühren

##### § 7

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

#### Geldbuße

##### § 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

#### Inkrafttreten

##### § 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Kempfen, den 13. April 1971

Kreis Kempen-Krefeld  
als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung:

Böttges

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 241

#### 381 Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Düsseldorf-Mettmann über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung)

Auf Grund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) hat der Kreistag des Kreises Düsseldorf-Mettmann am 19. April 1971 für den Kreis Düsseldorf-Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

#### Begriff der Konfiskate

##### § 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperenteile [§ 32 bis 35, § 47 (1) Ausführungsbestimmungen A des Fleischbeschaugesetzes].

#### Zuständigkeit

##### § 2

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

#### Sammeln der Konfiskate

##### § 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschuß so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

#### Konfiskatbehälter

##### § 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nichtrostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

#### Abholen der Konfiskate

##### § 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltlich Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

#### Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

##### § 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24, 25, 26, 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischschauverordnung vom 8. März 1961 — BGBl. I S. 143 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1970 — BGBl. I S. 305 —).

#### Gebühren

##### § 7

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

#### Zuwiderhandlungen

##### § 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

#### Inkrafttreten

##### § 9

Diese Konfiskatbeseitigungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Mettmann, den 30. April 1971

Nothnick

Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 242

**382 Erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Wesel vom 16. 6. 1970 (StraßenVO)**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (PrGS. NW. S. 36/SGV. NW. 2061) hat der Rat der Stadt Wesel als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wesel am 8. 12. 1970 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wesel über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Wesel vom 16. 6. 1970 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

Wer zur ordnungsgemäßen Reinigung der Straßen verpflichtet ist, bestimmt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wesel (Straßenreinigungsgesetz) vom 23. 6. 1970 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

b) § 5 erhält folgende Fassung:

Reinigungspflicht

Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Wesel sind alle öffentlichen Straßen und Straßenteile, soweit sie überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ordnungsgemäß zu reinigen. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Parkspuren, Radwege und Gehwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront des bebauten oder unbebauten Grundstücks bis zur Straßenmitte. Bei Straßen ohne Bürgersteige ist ein 1 m breiter Streifen längs des Grundstücks zu reinigen.

c) Es wird als neue Bestimmung § 5 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(1) Die Reinigung umfaßt:

- a) das Beseitigen von Unrat jeder Art (Kehricht, Schlamm, Glas, Papier usw.);
- b) das Wegräumen von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen, Fußwegen, Fußgängerüberwegen, den gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und sonstigen verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen der Fahrbahn;
- c) das Bestreuen der zu b) genannten Flächen bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln und das Beseitigen des Streugutes nach der Schnee- und Eisschmelze.

(2) Bei der Säuberung der Bürgersteige ist es gestattet, Schnee und Eis an der Straßenrinne abzulegen; die Rinne muß jedoch freigehalten werden.

(3) Bei trockenem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Kehren ausreichend anzufeuchten.

(4) Das Zukehren auf das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe usw. ist verboten.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Reinigungszeiten und räumlicher Umfang

(1) Soweit die Reinigungspflicht der Stadt obliegt, werden die Straßen nach der Verkehrslage und dem Grad ihrer Verschmutzung in Reinigungsklassen eingeteilt. Sie sind dementsprechend unterschiedlich oft zu reinigen, und zwar diejenigen

- in Klasse I wöchentlich einmal
- in Klasse II wöchentlich zweimal
- in Klasse III wöchentlich dreimal.

Die Einordnung der Straßen in eine dieser Reinigungsklassen ergibt sich aus dem anliegenden, zu dieser Verordnung gehörenden Straßenreinigungsverzeichnis (Abschnitt I).

(2) Straßen, die nicht durch die Stadt (städt. Straßenreinigungsanstalt) gereinigt werden, sind von den Anliegern nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich zu reinigen, zudem vor allen gesetzlichen Feiertagen. Diese Straßen sind in Abschnitt II des in Absatz 1 erwähnten Straßenverzeichnisses aufgeführt. Außerdem obliegt den Anliegern die Reinigung aller Bürgersteige.

(3) In der Zeit von 7 bis 21 Uhr sind die Fahrbahnen, Bürgersteige und Fußwege in verkehrssicherem Zustand zu halten; das Wegräumen von Schnee und Eis sowie das Bestreuen bei Glätte hat in dieser Zeit unverzüglich zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wesel, den 21. Dezember 1970

Stadt Wesel  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Wolters  
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Wesel vom 16. 6. 1970 (StraßenVO) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wesel, den 24. Dezember 1970

Stadt Wesel  
Der Stadtdirektor  
Wolters

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wurde in den durch die Hauptsatzung bestimmten Tageszeitungen in der Ausgabe für den 24. Dezember 1970 veröffentlicht.

Sie ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Wesel, den 4. Januar 1971

Westerheider  
Stadttammann

**Anlage**  
zu § 6 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen  
im Stadtgebiet Wesel vom 16. 6./8. 12. 1970

**I. Verzeichnis**

der von der Stadt Wesel zu reinigenden Straßen

Stand: 1. November 1970

Klasse I: 1 × wöchentlich

Klasse II: 2 × wöchentlich

Klasse III: 3 × wöchentlich

Aaper Weg, Einmündung in die Scherm- becker Landstraße	O.	I	Caspar-Baur-Straße	W.	I
Abelstraße zwischen Breiter Weg und Hafenbahn	W.	I	Dammweg	W.	I
Ackerstraße zwischen Hamminkeler Land- straße und Emmericher Straße	W.	I	Delogstraße	W.	I
Allensteiner Straße	W.	I	Demmerstraße	W.	I
Altrheinstraße zwischen Kieferneck und Waldstraße	F.	I	Derick-Baegert-Weg	W.	I
Am Alten Busch	O.	I	Diersfordter Straße zwischen Breiter Weg und den Häusern Edelbrück/Terwelp	W.	I
Am Blauen Hahn	W.	II	Dimmerstraße	W.	III
Am Birkenfeld zwischen Franziskusstraße und Schepersweg	W.	I	Dinslakener Landstraße zwischen Roon- straße und Flamer Weg	W.	I
Am Blaufuß	W.	I	Doelenstraße	W.	II
Am Buttendick	O.	I	Dorstener Straße zwischen Kirchturmstraße und „Am Langen Reck“	O.	I
Am Halben Mond	W.	I	Dresdner Straße	W.	I
Am Katzbach, vor dem Zollamt	W.	I	Drevenacker Straße	W.	I
Am Kirchplatz	W.	I	Drosselstraße	F.	I
Am Lilienvveen (nur Sackgasse)	W.	I	Dürener Straße	W.	I
Am Lippegelacis zwischen Schillstraße und den Firmen Landers/König	W.	I	Düsselweg	F.	I
Am Löwentor	W.	I	Eifelweg	F.	I
Am Markt	F.	II	Elisabethstraße	W.	I
Am Neuen Busch	O.	I	Entenmarkt	W.	I
Am Nordgelacis zwischen Blankenburgstr. und Kolpingstraße	W.	I	Erftweg	F.	I
Am Roseneck	F.	I	Esplanade	W.	I
Am Schlachthof	W.	I	Felgentreustraße	W.	I
Amselstraße	F.	I	Finkenstraße	F.	I
Am Westgelacis	W.	I	Fischertorstraße	W.	II
An der Zitadelle	W.	I	Flemmingstraße	W.	I
Andreas-Vesalius-Straße	W.	I	Flesgentor	W.	II
Annaweg	W.	I	Fliederweg	O.	I
Antonistraße	W.	I	Flürener Weg zwischen Bislicher Straße und Waldstraße	F.	I
Aueblick	F.	I	Fluthgrafstraße	W.	II
Auf dem Dudel	W.	I	Franz-Etzel-Platz	W.	I
Augustasträße	W.	III	Franziskusstraße	W.	I
Barthel-Bruyn-Weg	W.	I	Friedenstraße	W.	I
Baustraße	W.	III	Friedrich-Geselschap-Straße	W.	I
Beguinenstraße	W.	III	Friedrichstraße	W.	I
Beethovenstraße	F.	I	Fusternberger Straße	W.	I
Berliner-Tor-Platz	W.	III	Gabainstraße	W.	I
Bierbrauerstraße	W.	I	Gantesweilerstraße	W.	II
Bismarckstraße	W.	III	Gelißstraße	W.	I
Blankenburgstraße	W.	I	Gerhart-Hauptmann-Straße	W.	I
Blücherstraße	W.	I	Giselastraße	W.	I
Böhlstraße	W.	I	Gneisenastraße	W.	I
Brandstraße	W.	II	Goethestraße	F.	II
Braunschweiger Straße	W.	I	Goldstraße	W.	III
Breiter Weg	W.	I	Grabenstraße	W.	I
Breslauer Straße	W.	I	Grafenring	W.	I
Brückstraße	W.	III	Großer Markt	W.	III
Brüderstraße	W.	I	Grünstraße	W.	I
Brunnenstraße von Wackenbrucher Straße bis Bahnübergang	O.	I	Hafenstraße	W.	I
Brüner Landstraße zwischen Theodor- Heuss-Brücke und Straße „Am Schwan“	W.	I	Hamminkeler Landstraße	W.	I
Brüner-Tor-Platz	W.	I	Hansaring	W.	I
			Hans-Böckler-Straße	W.	I
			Hartstraße	W.	I
			Harzstraße	F.	I
			Heinr.-Bernts-Straße	W.	I
			Heresbachstraße	W.	I
			Herzogenring	W.	I
			Herzog-Adolf-Straße	W.	I
			Heuberg	W.	II
			Hölderlinstraße	F.	I
			Hohe Straße	W.	III
			Holzweg zwischen Grünstraße und Mühlen- weg	W.	I
			Honnerbachstraße	W.	I

In der Dell	W.	I	Pastor-Janßen-Straße	W.	III
In der Luft zwischen „Kiek in den Busch“ und Bahnlinie	O.	I	Pastor-Bölitz-Straße	W.	III
Isselstraße	W.	I	Penningstraße	W.	I
Im Grünen Winkel	W.	I	Pergamentstraße	W.	II
Im Buttendicksfeld	O.	I	Poppelbaumstraße	W.	III
Im Brüggemannsfeld	O.	I	Quadenweg zwischen Friedenstraße und Reitzensteinstraße	W.	I
Jan-Joest-Weg	W.	I	Rastenburger Straße	W.	I
Johannisstraße	W.	I	Reeser Landstraße zwischen Grafenring und Stichweg zur Hans-Böckler-Straße	W.	I
Joh.-Sigismund-Straße	W.	I	Rheinbabenstraße	W.	I
Jülicher Straße zwischen Diersfordter Str. und Grünstraße	W.	I	Rheinstraße	W.	II
Jupiterstraße	F.	I	Rheintorstraße	W.	I
Kaiserring	W.	I	Ritterstraße	W.	III
Kaldenberg	W.	I	Rohleerstraße	W.	I
Karl-Straube-Straße	W.	I	Römerwardtstraße zwischen Fischertorstraße und Städt. Rheinbad	W.	I
Kartäuserweg	W.	I	Roonstraße	W.	I
Katharinenweg	W.	I	Rosenstraße	O.	I
Keffenbrinkstraße	W.	I	Rudolf-Diesel-Straße zwischen Schermbek- ker Landstraße und Zufahrt Lankes	O.	I
Keramagstraße	W.	I	RWE-Straße zwischen Schermbecker Land- straße und „Im Buttendicksfeld“	O.	I
Kettlerstraße	W.	I	Schepersweg zwischen Schermbecker Land- straße und Quadenweg	W.	I
Kiebitzstraße	F.	I	Schermbecker Landstraße zwischen Kaiser- ring und Grundstück Van der Veen	W.	I
Kiek in den Busch zwischen Aaper Weg und „In der Luft“	O.	I	Schillerstraße	F.	II
Kleiver-Tor-Platz	W.	I	Schillstraße	W.	I
Köppeltorstraße	W.	III	Schmidtstraße	W.	II
Kolpingstraße	W.	I	Schneemannstraße	W.	I
Komturstraße	W.	I	Schützenstraße, Einmündung in die Kurt- Kräcker-Straße	W.	I
Koppersmühle	W.	I	Schwalbenweg	F.	I
Korbmacherstraße	W.	III	Sandstraße	W.	II
Kornmarkt	W.	III	Sonnenstraße	F.	I
Kraftstraße	W.	I	Südring	W.	I
Kramperstraße	W.	I	Sperlingsweg	F.	I
Kreuzstraße	W.	III	Spessartweg	F.	I
Kurfürstenring	W.	I	Springendahlstraße	W.	I
Kurt-Kräcker-Straße	W.	I	Starenweg	F.	I
Kurze Straße	W.	II	Sternstraße	F.	I
Leipziger Straße	W.	I	Steinstraße	W.	I
Lessingweg	F.	I	Stettiner Straße	W.	I
Lipperheystraße	W.	I	Stoppenbergstraße	W.	I
Lippeweg	F.	I	Stormweg	F.	I
Lomberstraße	W.	III	Tannenstraße	O.	I
Lunastraße	F.	I	Tiergartenstraße	W.	I
Lützowstraße	W.	I	Tilsiter Straße	W.	I
Luisenstraße	W.	I	Torfstraße	W.	II
Magdalenenweg	W.	I	Trachenbergstraße	W.	I
Magermannstraße	W.	I	Tückingstraße	W.	II
Margaretenstraße	W.	I	Uhlandweg	F.	I
Marienweg	W.	I	Uderbergsheide — Einmündung in die Schermbecker Landstraße	O.	I
Marsstraße	F.	I	Venloer Straße	W.	I
Martinstraße	W.	I	Viehtor	W.	III
Mauer-Viehtor-Straße	W.	I	Viktoriastraße	W.	I
Meisenweg	F.	I	Voerder Straße	W.	I
Memeler Straße	W.	I	Wackenbrucher Straße	W.O.	I
Mercatorstraße	W.	I	Wackenbrucher Weg	W.	I
Minuitstraße	W.	I	Waldstraße	F.	I
Möldersplatz	W.	I	Wallstraße	W.	III
Moltkestraße	W.	II	Wedellstraße	W.	I
Mühlenberg	W.	I			
Mühlenweg	W.	I			
Nachtigallenweg	F.	I			
Nelkenstraße	O.	I			
Neue Stege	W.	I			
Neustraße	W.	I			
Niederstraße	W.	I			
Norbertstraße	W.	I			
Offermannstraße	W.	I			

Weimarer Straße	W.	I
Werftstraße	W.	I
Werner-von-Siemens-Straße	W.	I
Wiesenstraße	W.	I
Wilhelmstraße	W.	III
Willibrordiplatz	W.	II
Windstege	W.	II
Wupperweg	F.	I
Wylackstraße	W.	I

## II. Verzeichnis

der von den Anliegern nach § 6 Abs. 2 der StraßenVO vom 16. 6. / 8. 12. 1970 zu reinigenden Straßen

Am Alten Wolf	Lackhausener Weg
Am Langen Reck	Lauerhaasstraße
Am Lippehafen	
Am Schwan	Mauerbrandstraße
An der Stadtrampe	Mittelstraße
Auf der Heide	
Birkenstraße	Oststraße
Brömderweg	
Drünerweg	Raesfelder Straße Regnitstraße
Eichenstraße	Reiche-Leute-Stege RWE-Straße
Erlenstraße	(bis Bahndamm der Strecke Wesel—Hal- tern)
Feldstraße (bis Erlenstraße)	
Flamer Weg	Schafsweg
Flamer-Mittel-Weg	Schulweg Stralsunder Straße
Gutenbergstraße	Tulpenstraße
Hauptstege	Ulmenstraße
Ida-Noddack-Straße	Von-Keller-Straße
Kastanienstraße	
Kiefernstraße	Windmühlenstraße
Krumme Stege	Wittenbergstraße

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 244

### 383 Öffentliche Zustellung (Jürgen Blumenthal)

Der Polizeipräsident  
V III/1—5360—59/71

Essen, den 28. April 1971

Am 7. 2. 1971 wurde in Essen der Pkw. E — DN 958, Marke Opel Rekord, auf polizeiliche Veranlassung sichergestellt. Der Leistungsbescheid, mit dem der Halter Jürgen Blumenthal, zuletzt wohnhaft Gelsenkirchen, Metzger Straße 1, zum Abholen des Fahrzeugs aufgefordert werden soll, kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesstellungsgesetz — AVVzLZG — vom 4. 12. 1957 — S. MBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 20. 5. 1971 bis 3. 6. 1971

an der Bekanntmachungstafel des Polizeipräsidiums Essen, Büscherstraße 2—6, ausgehängt.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 3. 6. 1971, als zugestellt.

In Vertretung

Nordbeck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 247

### 384 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Alma Enters)  
(Johann Wannhoff)

Alma Enters, Solingen, Columbusstraße 7 a, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 13 342 050 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Alma Enters, Solingen, Columbusstraße 7 a, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Johann Wannhoff, Solingen, Columbusstraße 7 a, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 13 396 585 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Johann Wannhoff, Solingen, Columbusstraße 7 a, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10. August 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Mai 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 247

### 385 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr.:	11 940 418
	11 819 216
	21 260 971
	21 451 042.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 10. August 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 10. Mai 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt

i. V. Buchkremer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 247

**386 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten  
Sparkassenbücher Nr. 11 458 346 und  
Nr. 11 508 314

werden gemäß § 13 (2) 6 Spk.VO NW für kraftlos  
erklärt.

Neuss, den 7. Mai 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 248

---

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zwei-  
seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger  
7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden  
nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für  
die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM ein-  
schließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH,  
Köln 85 16, geliefert.**

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten  
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**